

Eitorf, den 25.05.2010

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	07.06.2010
Betriebsausschuss	21.06.2010
Rat der Gemeinde Eitorf	12.07.2010

Tagesordnungspunkt:

Änderung der EigVO - Pensionsrückstellungen

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat vor zu beschließen:

Die bisher für die Beamten / Pensionäre der Gemeindewerke Eitorf nicht in die Bilanzen erfolgswirksam eingestellten Pensionsrückstellungen sind gemäß § 22 Absatz 3 EigVO in der jeweiligen Bilanz des Ver- bzw. Entsorgungsbetriebes im Wirtschaftsjahr 2009 als einmaliger Zuführungsbetrag zu verarbeiten.

Begründung:

Am 29.08.2009 ist die Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 05.08.2009 in Kraft getreten. Diese Verordnung hat in ihrem Artikel I die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in einigen Paragrafen geändert.

Eine wesentliche und finanziell weitreichende Änderung betrifft die Einfügung des § 22 Absatz 3 in die EigVO, der die Einstellung von Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften in die Bilanzen der Eigenbetriebe zwingend vorschreibt und in diesem Zusammenhang auf die Anwendung des § 36 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verweist.

Grundsätzlich sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten eines Betriebes zu bilden. Hierzu zählen auch Pensionsverpflichtungen bzw. -zusagen des Dienstherrn gegenüber seinen im Betrieb tätigen Beamtinnen und Beamten (tätige Versorgungsanwärter) sowie gegenüber den Versorgungsempfängern (Pensionäre).

Die Bildung solcher Rückstellungen richtete sich bisher für die bilanzierenden gemeindlichen Betriebe (also sowohl für den Ver- als auch für den Entsorgungsbetrieb) nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB).

Bei den Gemeindewerken sind aktuell zwei Versorgungsanwärter tätig, nämlich der Betriebsleiter und der Abteilungsleiter der kaufmännischen und Verwaltungsabteilung. Gegenüber dem früheren Kaufmännischen Betriebsleiter bestehen zudem Versorgungsverpflichtungen.

Bisheriges Verfahren

Für den Abteilungsleiter (= Versorgungsanwärter) wurden und werden seit dessen Eintritt bei den Gemeindewerken zum 01.01.2003 Pensionsrückstellungen gebildet und jährlich auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens angepasst. Der hierdurch entstehende Jahresaufwand wird – verteilt auf den Ver- und den Entsorgungsbetrieb – in der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung verarbeitet. Hier ergeben sich aus der bisherigen Verfahrensweise keine Änderungen.

Sowohl für den derzeitigen Betriebsleiter als auch für den ehemaligen Kaufmännischen Betriebsleiter wurde bisher jedoch anders verfahren.

Nach § 28 Absatz 1 EGHGB müssen Pensionsrückstellungen nach § 249 Absatz 1 Satz 1 HGB nicht gebildet werden, wenn der Pensionsberechtigte seinen Pensionsanspruch vor dem 01.01.1987 erworben hat oder sich ein vor diesem Zeitpunkt erworbener Rechtsanspruch nach dem 31.12.1986 erhöht. Für die letztgenannten (ehemaligen) Mitarbeiter wurde diese Vorschrift in Anspruch genommen, da in beiden Fällen die Rechtsansprüche bei den Gemeindewerken vor dem Stichtag entstanden sind. Statt dessen wurden die nicht in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen gemäß § 28 Absatz 2 EGHGB im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss, ebenfalls verteilt auf den Ver- und den Entsorgungsbetrieb, nachrichtlich ausgewiesen.

Hintergrund hierfür war eine Entlastung des Gebührenzahlers, da der aus diesen Rückstellungen bzw. Veränderungen sich ergebende Jahresaufwand nicht gebührenwirksam wurde.

Sämtliche Pensionsrückstellungen wurden unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 6 % unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften versicherungsmathematisch ermittelt.

Neues Verfahren auf Grund der Änderung der EigVO

Wie oben bereits erwähnt, wurde in § 22 EigVO ein Absatz 3 angefügt, wonach Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren sind und für die Art der Bildung § 36 Absatz 1 GemHVO entsprechend gilt. Die Pensionsverpflichtungen sind spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 zu bilden. Das bedeutet, dass die einschränkende Vorschrift des § 28 EGHGB (= ausschließliche Angabe im Anhang zur Bilanz ohne finanzielle Konsequenzen) durch die gemeindlichen Eigenbetriebe nicht mehr genutzt werden kann.

Eine Ausnahme von dieser Rückstellungsverpflichtung besteht nur dann, wenn und soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freigestellt hat. Hierzu bestanden und bestehen bisher weder schriftliche noch mündliche Zusagen der Gemeinde Eitorf als Dienstherr der Beamten bei den Gemeindewerken.

Die Gemeinde führt zurzeit die Rückstellungen in ihren Bilanzen. Durch Änderung der EigVO ergibt sich damit eine zusätzliche Belastung der Gemeindewerke Eitorf bei gleichzeitiger Entlastung der Gemeinde, wenn eine Freistellung nicht erfolgt bzw. erfolgt ist.

Finanzielle Auswirkungen

Gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2 EigVO i.V.m. § 36 Absatz 1 Satz 4 GemHVO sind die Rückstellungen künftig unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 5 % zu bilden.

Alleine aus der Änderung des Rechnungszinssatzes (bisher: 6 %) ergibt sich wegen der notwendigen Abzinsung des Rückstellungsbetrages aus versicherungsmathematischen Erfordernissen eine höhere Rückstellung und damit eine Erhöhung des Jahresaufwandes auf Grund der Veränderungen von jährlich mind. 2.500 € für beide Betriebe zusammen.

Bedeutend gravierender ist allerdings die bisher nicht bilanziell erfasste Pensionsrückstellung für den Betriebsleiter und den ehemaligen Kaufmännischen Betriebsleiter.

Diese beläuft sich unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 5 % nach dem vorliegenden versicherungsmathematischen Gutachten per 31.12.2009 insgesamt auf

- 285.220 € für den Versorgungsbetrieb,
- 427.828 € für den Entsorgungsbetrieb.

Die Ermittlung der Beträge (insgesamt damit 713.048 €) erfolgte dabei nach handelsrechtlichen Regelungen.

In der ersten Folgebilanz der **Gemeinde** zum 31.12.2008 ist ein nach den NKF-Regelungen ermittelter Gesamtbetrag in Höhe von 849.286 € als Rückstellung eingestellt, der sich wie folgt aufteilt:

Rückstellung für Versorgung in Euro	Rückstellung für <u>Beihilfe</u> in Euro	Gesamte Rückstellung in Euro
688.215	161.071	849.286

Die Unterschiede in der Höhe der Gesamtbeträge hängt mit den unterschiedlichen Ansätzen und Basisdaten im Handelsrecht bzw. bei NKF zusammen.

Folgende Möglichkeiten der Handhabung der neuen Sachlage bieten sich an:

Alternative 1 – Freistellung der Gemeindewerke durch die Gemeinde

Wie oben bereits erwähnt, besteht gemäß § 22 Absatz 3 EigVO die Möglichkeit, dass die Gemeinde die Gemeindewerke gegen entsprechende Zahlungen von ihren Verpflichtungen freistellt. D. h. die bisher (auch) für die Beamten / Pensionäre der Gemeindewerke im Haushalt der Gemeinde nach NKF gebildeten Rückstellungen verblieben weiterhin dort. Lediglich die Zuführungsbeträge, saldiert mit den Auflösungsbeträgen, würden künftig von den Gemeindewerken getragen.

Insgesamt verbliebe – wie bisher auch – der per 31.12.2008 gebildete Rückstellungsbetrag in einer Gesamthöhe von 688.215 € (Rückstellung für Versorgung) im Gemeindehaushalt und die zukünftigen Zuführungsbeträge (für das Jahr 2009 per Saldo 32.242 €) würden der Gemeinde durch die Gemeindewerke erstattet.

Für die Gemeinde wäre dadurch der entsprechende jährliche Aufwand neutralisiert und bei den Gemeindewerken würde in Höhe dieser Beträge jährlich entsprechender Aufwand entstehen. Die Zuführungsbeträge sind als Aufwand in der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung der Gemeindewerke und damit im Rahmen der Gebührenkalkulationen zu berücksichtigen. Die Gebührenausswirkungen sind dabei wegen der Änderung der EigVO zwar unabweisbar, jedoch als gering zu bewerten.

Die dargestellte Verfahrensweise wurde am 31.03.2010 telefonisch mit der Gemeindeprüfungsanstalt NRW abgestimmt und würde diese vorbehaltlos mittragen.

Alternative 2 – Einstellung in die Bilanzen der Gemeindewerke als Einmalbetrag

Sollte die Gemeinde die Gemeindewerke nicht von ihren Verpflichtungen freistellen, dann wäre der nach handelsrechtlichen bisher Regelungen ermittelte Betrag in die jeweilige Bilanz der Gemeindewerke aufzunehmen.

Dies könnte als einmaliger Zuführungsbetrag in 2009 erfolgen. Hierdurch würde die jeweilige Bilanz entsprechend negativ beeinflusst, da die Zuführungsbeträge im Jahr der Zuführung sowohl als Passivposten als auch in voller Höhe über die Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand zu buchen wären.

Zur Zeit befinden sich die Jahresabschlüsse 2009 in der Aufstellung, so dass noch keine konkreten Auswirkungen für dieses Geschäftsjahr genannt werden können. Zieht man allerdings hilfswiese die Prognosen der Wirtschaftspläne 2009 heran, dann werden sich für beide Betriebe durch die Einstellung dieses einmaligen Rückstellungsaufwandes im operativen Bereich Jahresverluste ergeben, ggf. mit der Folge, dass der Entsorgungsbetrieb keine Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt abführen könnte. Der Gemeindehaushalt sieht hierzu unter Produkt 16.01.02 –Bürgschaften und Beteiligungen – Konto 465101 einen Haushaltsansatz in Höhe von 97.000 Euro vor.

Bei den Aufwendungen aus Pensionsrückstellungen handelt es sich um nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten im Sinne von § 6 des Kommunalabgabengesetzes und sind daher in die Gebührenkalkulationen einzustellen. Da der hohe Aufwand allerdings lediglich einmalig (in 2009) anfällt, könnte ggf. ein daraus resultierender Jahresverlust hingenommen und nicht durch eine Gebührenanpassung ausgeglichen werden.

Bei dieser Verfahrensweise könnte der entsprechend nach NKF gebildete Rückstellungsbetrag bei der Gemeinde (siehe Tabelle oben) aufgelöst werden und würde dort einen Ertrag darstellen, der zu einer Verbesserung des Jahresabschlusses und damit zu einer entsprechend geringeren Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage führen würde.

Dauerhaft wird sich in diesem Fall aus den Zuführungen bzw. Auflösungen zukünftig ein gegenüber der früheren Verfahrensweise zusätzlicher Aufwand von saldiert

- mind. 4.500 € für den Versorgungsbetrieb,
- mind. 6.700 € für den Entsorgungsbetrieb

ergeben.

Alternative 3 – wie Alt. 2, jedoch Verteilung auf 2009 bis 2011

Zur Abmilderung der Auswirkungen des zusätzlichen Aufwandes wurde eine Übergangsfrist eingeräumt. Es besteht neben der Bilanzierung in einem Jahr auch die Möglichkeit, die bisher nicht bilanzierten Pensionsverpflichtungen gleichmäßig auf die Jahre 2009 bis 2011 zu verteilen. Dies hätte allerdings den Nachteil, dass statt eines insgesamt 3 Jahre aufwandsmäßig zusätzlich belastet würden.

Neben den in der Alternative 2 dargestellten laufenden Zuführungsbeträgen würden dabei der Versorgungsbetrieb mit zusätzlich rund 95.000 € und der Entsorgungsbetrieb mit zusätzlich rund 143.000 € in jedem der Jahre 2009, 2010 und 2011 belastet.

In allen drei Jahren wäre der dargestellte Aufwand in die Gewinn- und Verlustrechnung einzustellen und hätte damit negative Auswirkungen in dieser jeweiligen Höhe auf die Ergebnisse.

Auf der Basis der Nachkalkulation 2008 ergäbe sich für den Versorgungsbetrieb eine Gebührenerhöhung von 0,08 € pro m³ Trinkwasserverbrauch und Jahr. Auf der Basis der Neukalkulation 2009 ergäbe sich für den Entsorgungsbetrieb eine Gebührenerhöhung von 0,13 € pro m³ und Jahr Schmutzwassergebühr und von 0,02 € pro m² und Jahr Niederschlagswassergebühr.

Für die dauerhaften zukünftigen Zuführungsbeträge gilt das zu Alternative 2 Gesagte ebenso wie für die Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt (hier ggf. korrespondierend und damit ebenfalls gleichmäßig verteilt auf die Jahre 2009 bis 2011).

Empfehlung

In der Abwägung aller Vor- und Nachteile sowohl für die Gemeindewerke, als auch für die Gemeinde, empfehlen sowohl Verwaltung als auch Betriebsleitung, die Alternative 2 des Beschlussvorschlages umzusetzen. Diese Entscheidung erfolgte vor dem Hintergrund des durch die Finanz- und Wirtschaftskrise für die Gemeinde Eitorf drohenden Haushaltssicherungskonzeptes ab 2011. Selbst nach bisheriger Haushaltsplanung wird die Ausgleichsrücklage in 2011 aufgebraucht sein und eine genehmigungspflichtige Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ist absehbar. Eine Auflösung der bisherigen Rückstellung würde eine deutliche Entlastung der Haushaltssituation der Gemeinde mit sich bringen.

Weitere Auswirkungen der Gesetzesänderung

Nach § 36 Absatz 1 Satz 5 GemHVO sind neben den Pensionsverpflichtungen auch Beihilfeansprüche der Beamtinnen und Beamten rückzustellen. Hierauf kann allerdings nach Einschätzung der Betriebsleitung und des Wirtschaftsprüfers (noch) verzichtet werden, da die Gemeinde eine Beihilfe-Ablöseversicherung abgeschlossen hat, über die die Beihilfeansprüche abgewickelt werden, und mit einer kurz- oder mittelfristigen Kündigung dieser Versicherung nicht zu rechnen ist. Der Verzicht auf eine solche Rückstellung bedeutet eine Entlastung des Gebührenzahlers.

Die Versicherung ist allerdings von beiden Vertragspartnern jährlich kündbar.

Sollten die Versicherungsbeiträge in erheblichem Maße steigen oder zukünftig keine Versicherung mehr bereit sein, zu „normalen Konditionen“ die Gemeinde / Gemeindewerke zu versichern, dann wäre allerdings eine Rückstellung zu bilden. Diese würde sich nach dem Stand 31.12.2009 für beide Betriebe zusammen auf ca. 205.000 € belaufen und betrifft in dieser Höhe alle bei den Werken beschäftigten Beamten und Versorgungsempfänger.

Da die Gemeinde auch für Beihilfeansprüche der bei den Werken beschäftigten Beamten eine Rückstellung gebildet hat (siehe Tabelle oben), soll diese im Falle eines positiven Ratsbeschlusses aufgelöst werden.